

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

*L. Alesch-Jovanov*An das
Bundesministerium für
InneresPostfach 100
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-4013

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	M GE 989
Datum:	28. APR. 1989
Verteilt	3. MAI 1989

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

194.761/4-GD/88

Dr. Wagner

2197

25. April 1989

Betrifft

Bundesgesetz über den Polizeilichen Erkennungsdienst

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt wohl eine durchaus begrüßenswerte gesetzliche Regelung der Angelegenheiten des Polizeilichen Erkennungsdienstes. Da er jedoch anders als die derzeit bestehende "Vorschrift für den Erkennungsdienst" die Sicherheitsbehörden zur Vollziehung beruft, ist gerade für die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden I. Instanz mit einem erhöhten Aufwand in personeller und materieller Hinsicht zu rechnen.

Die NÖ Landesregierung vermag daher dem Hinweis des Bundesministeriums für Inneres, die zusätzlichen Kosten würden "im Rahmen des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Organisationseinheiten nicht wesentlich ins Gewicht fallen" nicht beizupflichten. Vielmehr lassen die im Entwurf vorgesehenen vielfältigen administrativen Aufgaben der Sicherheitsbehörden eine erhebliche Mehrbelastung erwarten. Da dies insbesondere hinsichtlich der Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden I. Instanz zutrifft, deren Aufwand die Länder zu tragen haben,

- 2 -

wird im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 das Verlangen auf angemessene Abgeltung dieser Mehrbelastung deponiert.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

§ 1 Abs. 6 des Entwurfes versteht unter strafbaren Handlungen solche gerichtliche strafbare Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind. Der Ausdruck "Begehren" entspricht nicht dem im § 2 Abs. 2 StPO 1975 verwendeten Begriff "Verlangen", und sollte zwecks Einheitlichkeit angeglichen werden.

Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs. 6 des Entwurfes dürfen Daten an Medien unter anderem unter der Voraussetzung übermittelt werden, daß eine mit "beträchtlicher Strafe" bedrohte Handlung vorliegt. Diese inhaltlich verhältnismäßig unbestimmte Wendung sollte durch eine solche ersetzt werden, welche das Verwaltungshandeln im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend bestimmt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4013

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



